

Merkblatt: Förderung von Ladeinfrastruktur 2021/2022

Förderangebot

Die Hessische Landesregierung fördert den Aufbau von Ladeinfrastruktur bei hessischen Arbeitgebern und im öffentlichen Raum. Für Nutzer und Nutzerinnen von Elektrofahrzeugen ist das Laden am Arbeitsplatz und an öffentlich zugänglichen Parkplätzen attraktiv, da nicht alle zu Hause über eine entsprechende Ladeinfrastruktur verfügen. Daher erfolgt ein Förderaufruf zum Arbeitgeberladen, erweitert um bedarfsgerechte Anwendungsfälle im öffentlichen Raum. Nicht gefördert werden natürliche Personen bzw. private Ladepunkte, z.B. in Wohngebäuden.

Fördergegenstand / Zuwendungszweck

Gefördert wird die Errichtung von Ladeinfrastruktur (Normal- und Schnellladen aller Leistungsklassen, inklusive Ultra-Schnellladen)

- bei hessischen Unternehmen und sonstigen juristischen Personen mit Parkplätzen auf eigenem Betriebsgelände,
- auf öffentlich zugänglichen Parkflächen (Kundenparkplätze des Groß- und Einzelhandels, Parkhäuser, Tiefgaragen, Autohöfe, Raststätten, Tankstellen sowie an Plätzen mit hohem Verkehrsaufkommen und Verkehrsachsen, z.B. Errichtung von öffentlich zugänglichen Ladeparks),
- auf Parkflächen hessischer Sehenswürdigkeiten und touristischer Ausflugsziele.

Besonders berücksichtigt werden Anträge, die eines oder mehrere folgender Kriterien erfüllen:

- hohe Nutzungsfrequenz der Ladeinfrastruktur,
- Standortabdeckung durch Schließen von Lücken in der regionalen Versorgung,
- erstmalige Investition in Ladeinfrastruktur,
- effiziente Nutzung: Implementierung eines intelligenten Lastmanagementsystems und Anbindung an die Energienetze, Nutzung erneuerbarer Energien, Maßnahmen für einfachen Zugang und Bedienbarkeit; bei Parkplätzen im öffentlichen Raum: Auffindbarkeit, Leitsystem, Bodenmarkierung, Beschilderung, Beleuchtung, Reservierbarkeit, ggf. Ladeautomatik.

Antragsberechtigt sind:

- Unternehmen aller Größen mit Sitz oder Betriebsstätte in Hessen,
- sonstige juristische Personen, die in Hessen Mitarbeiterparkplätze oder öffentlich zugängliche Parkplätze unterhalten oder öffentlich zugängliche Flächen für Ladeinfrastruktur entwickeln,
- Kommunen und kommunale Unternehmen mit einem attraktiven Ladeinfrastruktur-Konzept für besonders frequentierte Verkehrsachsen und Stellen im öffentlichen Raum. Voraussetzung hierfür ist die Errichtung von mindestens 6 AC-Normalladepunkten oder mindestens 4 DC-Schnellladepunkten.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Einrichtungen, bei denen E-Mobilität Bestandteil der regulären Geschäftstätigkeit ist oder/und eine vertragliche Verpflichtung bzw. Branchen-Selbstverpflichtungen bestehen, Ladeinfrastruktur für Kunden/Kundinnen, Mitarbeiter/innen und/oder die Öffentlichkeit vorzuhalten (Einhaltung Subsidiaritätsprinzip), z. B.
 - Autohandelsgruppen und Autohändler
 - Leasinggesellschaften
- Einrichtungen, deren Vorhaben die Schwelle von 10.000 Euro Gesamtausgaben unterschreiten bzw. die Schwelle von 300.000 Euro Gesamtausgaben überschreiten.

Art, Höhe und Umfang der Förderung

- Gefördert werden projektbezogene Ausgaben für den **Aufbau von Ladeinfrastruktur in Höhe von bis zu 40% der Investitionskosten**. Förderfähig sind sowohl Normal- als auch Schnellladesäulen und Wallboxen.
- Neben der Ladeinfrastruktur (Hardware) werden auch die folgenden Ausgaben für den **Anschluss an das Stromnetz mit bis zu 40%** gefördert:
 - Ausgaben für den elektrischen Anschluss (Planungsleistungen und Installation): Legen von Stromleitungen, Ertüchtigung und Verstärkung vorhandener Anschlussleitungen, Anpassung der Stromverteilung, Implementieren von Schutzvorrichtungen, Verkabelung,
 - Tiefbau-/Erdarbeiten,
 - Beschilderung und Markierungen,
 - Anmeldung der Ladeinfrastruktur bei den zuständigen Stellen (falls erforderlich).

Bitte beachten: Pro Ladestandort können für die Anschlusskosten und Erdarbeiten etc. (s. die oben genannten vier Unterpunkte) **maximal 25.000 Euro** zuwendungsfähige Ausgaben angesetzt werden (entspricht 10.000 Euro Förderung pro Ladestandort). Ein Ladestandort bezeichnet einen Ort, an dem eine oder mehrere Ladevorrichtungen errichtet und über dieselbe Stromzuleitung versorgt werden, z.B. an einem schon vorhandenen Parkplatz. Auf dem Betriebsgelände eines Unternehmens können somit ggf. mehrere Ladestandorte entstehen, wenn diese von unterschiedlichen Stromzuleitungen versorgt werden. Die elektrischen Arbeiten und die Inbetriebnahme sind von einem zu beauftragenden lizenzierten Elektrofachbetrieb durchzuführen. Sollten entsprechende Elektrofachkräfte beim Zuwendungsempfänger/ bei der Zuwendungsempfängerin selbst vorhanden sein, können eigene Personal- und Sachausgaben geltend gemacht werden. Zur Förderfähigkeit müssen diese Ausgaben transparent und plausibel belegbar sein.

- Die Gesamtausgaben sind auf **maximal 300.000 Euro** (entspricht einer max. Förderung von 120.000 Euro) pro Antragsteller begrenzt.
- Gefördert werden nur Vorhaben mit Gesamtausgaben von **mindestens 10.000 Euro** (entspricht einer Fördersumme von 4.000 Euro).
- Die nötige Kofinanzierung der Gesamtausgaben ist mit Eigenanteilen zu tragen.

Antragsverfahren und Fristen

- Der Antrag muss fristgerecht, **bis spätestens 30.04.2021**, beim Projektträger, der HA Hessen Agentur GmbH, eingegangen sein. Die Vorhaben sind **bis zum 31.10.2022** umzusetzen (Projektende). Bis zu diesem Zeitpunkt können projektbezogene Ausgaben anerkannt werden und die Ladeinfrastruktur muss in Betrieb genommen worden sein. **Kurzzeitprojekte:** Projekte, die bis zu diesem Datum eingereicht werden und eine **Projektrealisierung bis zum 31.10.2021** sicherstellen können, profitieren von einer **schnelleren Sichtung und ggf. Bewilligung**. Selbstverständlich werden Kurzzeitprojekte auch noch nach dem 31.03.2021 **bis spätestens 30.04.2021**, dem Ende der Einreichfrist, angenommen.
- Das Antragsverfahren ist einstufig und erfolgt elektronisch über die Webseite www.innovationsfoerderung-hessen.de/foerderportal. **Den ausgedruckten Antrag mit Originalunterschrift außerdem an die unten genannte Adresse senden! Es gilt das Datum der postalischen Einreichung.** Bitte haben Sie Verständnis, dass wir aus rechtlichen Gründen den Antrag mit der Originalunterschrift benötigen. Eine Eingangsbestätigung wird versendet, sobald der Antrag digital und postalisch vorliegt.

HA Hessen Agentur GmbH
Innovationsförderung Hessen
Stichwort „Ladeinfrastruktur“
Konradinerallee 9
65189 Wiesbaden

- Bis zum 15.11.2022 müssen die tatsächlich getätigten Ausgaben in Form eines Verwendungsnachweises vorgelegt werden (**Kurzzeitprojekte:** für Projekte mit beschleunigter Projektumsetzung bis 31.10.2021 ist der Verwendungsnachweis entsprechend bis zum **15.11.2021** einzureichen). Die Formulare hierfür werden zur Verfügung gestellt. Im Verwendungsnachweis bestätigt ein/e Steuerberater/in oder Wirtschaftsprüfer/in, dass die gemachten Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- Die Fördermittel können nicht mit anderen Fördermitteln, z.B. des Bundes, kumuliert werden.
- Die Teilnahme an Umfragen für eine begleitende Studie zum Aufbau von Ladeinfrastruktur ist verpflichtend. Einige Angaben aus dem Förderantrag fließen hier anonymisiert ein: zum Wirtschaftszweig, zum Standort in Nord-, Mittel- oder Südhessen bzw. im ländlichen oder urbanen Raum, ob KMU oder nicht.

Fördervoraussetzungen

- Das Vorhaben darf nicht vor Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden: Es dürfen keine Vergabeverfahren eingeleitet werden und/oder kein der Ausführung zuzurechnender Lieferungs- oder Leistungsvertrag abgeschlossen worden sein. Die Einholung von unverbindlichen Angeboten zur Kostenabschätzung ist erlaubt, die Beauftragung nicht.
- Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind ab einem Auftragswert von 100.000 Euro netto mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Die Preisfindung ist zu dokumentieren.
- Die geförderte Ladeinfrastruktur muss im Eigentum des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin verbleiben und mindestens sechs Jahre in Betrieb gehalten werden. Sollte die Liegenschaft, auf der die Ladeinfrastruktur errichtet wird, nicht Eigentum des Antragstellers/der Antragstellerin sein, muss dem postalischen Antrag eine Genehmigung des Eigentümers/der Eigentümerin beigelegt werden.
- Ladeinfrastruktur im öffentlich zugänglichen Raum muss eichrechtskonform sein. Dies gilt auch für Ladesäulen bei Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen, für dessen Nutzung der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin Entgelte zahlen muss (Laden eines privaten Elektrofahrzeugs gegen Entgelt).



Das Logo „Strom bewegt“ sollte möglichst auf drei Seiten der Ladesäulen, groß und gut sichtbar, vorzugsweise im oberen Drittel, angebracht werden. Aufkleber in verschiedenen Größen werden kostenpflichtig zur Verfügung gestellt.

Rechtliche Bestimmungen

Diese Regelungen liegen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde:

- Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung (StAnz vom 26.12.2016), geändert am 16. Januar 2018 (StAnz. 5/2018, S.219).
- ANBest-P – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
- Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO)
- Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen
- Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO)

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.